Europäisches Parlament
2019–2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2016/0224(COD)

13.10.2021

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 – 63

Entwurf eines Berichts
Fabienne Keller
(PE697.689v01-00)

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU

Geändert Vorschlag für eine Verordnung

(COM(2020)0611 – C9-xxxx/xxxx – 2016/0224(COD))

Änderungsantrag 1
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Antragsteller, die ***besondere*** Verfahrensgarantien benötigen, sollten eine angemessene Unterstützung erhalten, einschließlich ausreichend Zeit, um die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie das Verfahren effektiv in Anspruch nehmen und die zur Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Angaben machen können. In Fällen, in denen es im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens oder eines Verfahrens an der Grenze nicht möglich ist, einem Antragsteller, der ***besondere*** Verfahrensgarantien benötigt, ausreichend Unterstützung zu gewähren, sollte der Antragsteller von diesen Verfahren ausgenommen werden. ***Die Notwendigkeit besonderer Verfahrensgarantien, die der Anwendung des beschleunigten Verfahrens oder des Grenzverfahrens entgegenstehen könnten, sollte ferner bedeuten, dass der Antragsteller zusätzliche Garantien erhält, wenn sein Rechtsbehelf nicht automatisch aufschiebende Wirkung hat, damit der Rechtsbehelf unter den besonderen Umständen seines Falles effektiv ist.***	(17) Antragsteller, die ***bestimmte*** Verfahrensgarantien benötigen, sollten eine angemessene Unterstützung erhalten, einschließlich ausreichend Zeit, um die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie das Verfahren effektiv in Anspruch nehmen und die zur Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Angaben machen können. In Fällen, in denen es im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens oder eines Verfahrens an der Grenze nicht möglich ist, einem Antragsteller, der ***bestimmte*** Verfahrensgarantien benötigt, ausreichend Unterstützung zu gewähren, sollte der Antragsteller von diesen Verfahren ausgenommen werden. ***Die zuständigen Behörden sollten bei den Verfahren an der Grenze Alternativen zur Inhaftnahme vorsehen, insbesondere für unbegleitete Minderjährige und Antragsteller mit bestimmten Schwächen.***

Or. en

Änderungsantrag 2
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30a) Um solidarisch mit den Mitgliedstaaten an der Außengrenze der Union zu handeln und gleiche Rahmenbedingungen in der Union sicherzustellen, sollten Einrichtungen, die für das Verfahren an der Grenze genutzt werden, vollständig im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] finanziert werden. Das sollte den Bau, den Betrieb und die Instandsetzung vorhandener und künftiger Einrichtungen gemäß den Bedingungen in Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] umfassen.
	[1a] Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung der Asyl-, Migrations- und Resilienzfazilität (OJ L 251 vom 15.7.2021, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 3
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31a) Um die Verfahren effizienter zu gestalten und die Fluchtgefahr sowie die Wahrscheinlichkeit unerlaubter Migrationsbewegungen zu verringern, sollte es zwischen der Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz und dem Erlass einer Rückkehrentscheidung keine Verfahrenslücken geben. Gegen Antragsteller, deren Antrag abgelehnt wurde, sollte umgehend eine	(31a) Um die Verfahren effizienter zu gestalten und die Fluchtgefahr sowie die Wahrscheinlichkeit unerlaubter Migrationsbewegungen zu verringern, sollte es zwischen der Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz und dem Erlass einer Rückkehrentscheidung keine Verfahrenslücken geben. Gegen Antragsteller, deren Antrag abgelehnt wurde, sollte umgehend eine

Rückkehrentscheidung ergehen. Die Rückkehrentscheidung sollte unbeschadet des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf entweder Teil der ablehnenden Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz sein oder, wenn es sich um eine separate Entscheidung handelt, gleichzeitig und zusammen mit der ablehnenden Entscheidung ergehen.

Rückkehrentscheidung ergehen. ***Sind mehr als eine Behörde an negativen Entscheidungen über Anträge auf internationalen Schutz und Rückkehrentscheidungen beteiligt, sollten sich diese Behörden miteinander abstimmen, damit negative Entscheidungen und Rückkehrentscheidungen gleichzeitig ergehen.*** Die Rückkehrentscheidung sollte unbeschadet des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf entweder Teil der ablehnenden Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz sein oder, wenn es sich um eine separate Entscheidung handelt, gleichzeitig und zusammen mit der ablehnenden Entscheidung ergehen.

Or. en

Änderungsantrag 4
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägungsgrund 39a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39a) Im Interesse zügiger und fairer Verfahren für alle Antragsteller sollten die Mitgliedstaaten die Prüfung der Anträge von Antragstellern beschleunigen, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind oder – im Falle Staatenloser – ihren gewöhnlichen Aufenthalt früher in einem Drittstaat hatten, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als 20 % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht, und gleichzeitig dafür sorgen, dass der Aufenthalt von Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen für internationalen Schutz in der Union erfüllen, einschließlich derjenigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, die nach der Verordnung	(39a) Im Interesse zügiger und fairer Verfahren für alle Antragsteller sollten die Mitgliedstaaten die Prüfung der Anträge von Antragstellern beschleunigen, die Staatsangehörige eines Drittstaats sind oder – im Falle Staatenloser – ihren gewöhnlichen Aufenthalt früher in einem Drittstaat hatten, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als 20 % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht, und gleichzeitig dafür sorgen, dass der Aufenthalt von Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen für internationalen Schutz in der Union erfüllen, einschließlich derjenigen, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, die nach der Verordnung

(EU) 2018/1806 von der Visumpflicht befreit sind, nicht über Gebühr verlängert wird. ***Hat*** sich in dem betreffenden Drittstaat seit der Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten ***und unter Berücksichtigung*** der Leitlinie gemäß Artikel ***10*** der Verordnung XX/XX über die Europäische Asylagentur eine wesentliche Änderung ergeben ***oder gehört der*** Antragsteller einer bestimmten Personengruppe ***an***, für die die niedrige Anerkennungsquote aufgrund eines besonderen Verfolgungsgrunds nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann, sollte ***die Prüfung des Antrags nicht beschleunigt werden***. Fälle, in denen ein Drittstaat als sicherer Herkunftsstaat oder sicherer Drittstaat für den Antragsteller im Sinne dieser Verordnung angesehen werden kann, sollten weiterhin als eigenständiger Grund für das beschleunigte Prüfungsverfahren bzw. das Verfahren der Nichtzulassung zum Asylverfahren gelten.

(EU) 2018/1806 von der Visumpflicht befreit sind, nicht über Gebühr verlängert wird. ***Ein Schwellwert von 20 % sollte unter allen Umständen auch in Krisenzeiten oder bei höherer Gewalt gelten. Das Prüfungsverfahren sollte ausnahmsweise nicht beschleunigt werden, wenn die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsaktes feststellt, dass*** sich in dem betreffenden Drittstaat seit der Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten ***auf der Grundlage*** der Leitlinie gemäß Artikel ***11*** der Verordnung XX/XX über die Europäische Asylagentur eine wesentliche Änderung ergeben ***hat. Ein*** Antragsteller, ***der*** einer bestimmten Personengruppe ***angehört***, für die die niedrige Anerkennungsquote aufgrund eines besonderen Verfolgungsgrunds nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann, sollte ***ebenfalls vom beschleunigten Prüfungsverfahren auch nach dessen Einleitung ausgeschlossen werden, wenn die zuständigen Behörden feststellen, dass keine Gründe für ein solches Verfahren vorliegen. Die zuständigen Behörden sollten während des gesamten Verfahrens an der Grenze entsprechende Prüfungen der Schutzbedürftigkeit durchführen.*** Fälle, in denen ein Drittstaat als sicherer Herkunftsstaat oder sicherer Drittstaat für den Antragsteller im Sinne dieser Verordnung angesehen werden kann, sollten weiterhin als eigenständiger Grund für das beschleunigte Prüfungsverfahren bzw. das Verfahren der Nichtzulassung zum Asylverfahren gelten.

Or. en

Änderungsantrag 5
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Viele Anträge auf internationalen Schutz werden an der Außengrenze oder in Transitzonen eines Mitgliedstaats gestellt, wobei es sich häufig um Anträge von Personen handelt, die beim unbefugten Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats aufgegriffen oder nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden. Zur Feststellung der Identität und zur Durchführung von Sicherheits- und Gesundheitskontrollen an den Außengrenzen sowie zur Bestimmung des Verfahrens, dem die betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zugeführt werden sollen, bedarf es eines Screening-Verfahrens. Alle Phasen der für sämtliche irregulären Einreisen geltenden Verfahren sollten nahtlos ineinander übergehen und wirksam miteinander verknüpft sein. Je nach Ausgang des Screening-Verfahrens ***sollten die betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen*** einem geeigneten Asyl- oder Rückkehrverfahren zugeführt werden, oder es sollte ihnen die Einreise verweigert werden. Es sollte daher eine Phase vor der Einreise mit einem Screening-Verfahren und Asyl- und Rückkehrverfahren an der Grenze eingeführt werden.	(40) Viele Anträge auf internationalen Schutz werden an der Außengrenze oder in Transitzonen eines Mitgliedstaats gestellt, wobei es sich häufig um Anträge von Personen handelt, die beim unbefugten Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats aufgegriffen oder nach Such- und Rettungseinsätzen ausgeschifft wurden. Zur Feststellung der Identität und zur Durchführung von Sicherheits- und Gesundheitskontrollen an den Außengrenzen sowie zur Bestimmung des Verfahrens, dem die betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zugeführt werden sollen, bedarf es eines Screening-Verfahrens. Alle Phasen der für sämtliche irregulären Einreisen geltenden Verfahren sollten nahtlos ineinander übergehen und wirksam miteinander verknüpft sein. ***Drittstaatsangehörige und Staatenlose sollten gegebenenfalls*** je nach Ausgang des Screening-Verfahrens einem geeigneten Asyl- oder Rückkehrverfahren zugeführt werden, oder es sollte ihnen die Einreise verweigert werden. Es sollte daher eine Phase vor der Einreise mit einem Screening-Verfahren und Asyl- und Rückkehrverfahren an der Grenze eingeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 6
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40a) Das Asyl- und Rückkehrverfahren an der Grenze soll dazu dienen, ***an den Außengrenzen*** schnell festzustellen, ob Anträge unbegründet oder unzulässig sind,	(40a) Das Asyl- und Rückkehrverfahren an der Grenze soll dazu dienen, schnell festzustellen, ob Anträge unbegründet oder unzulässig sind, und diejenigen, die kein

und diejenigen, die kein Recht auf Verbleib haben, rasch rückzuführen, wobei sicherzustellen ist, dass Personen mit begründetem Antrag dem regulären Verfahren zugeführt werden und rasch Zugang zu internationalem Schutz erhalten. Die Mitgliedstaaten sollten daher von Personen, die internationalen Schutz beantragen, verlangen können, dass sie an der Außengrenze oder in einer Transitzone bleiben, wo die Zulässigkeit ihres Antrags geprüft wird. Unter genau festgelegten Umständen sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, ***an den Außengrenzen*** die Begründetheit eines Antrags zu prüfen und im Falle der Ablehnung des Antrags die Rückkehr bzw. Rückführung der betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zu veranlassen.

Recht auf Verbleib haben, rasch rückzuführen, wobei sicherzustellen ist, dass Personen mit begründetem Antrag dem regulären Verfahren zugeführt werden und rasch Zugang zu internationalem Schutz erhalten. Die Mitgliedstaaten sollten daher von Personen, die internationalen Schutz beantragen, verlangen können, dass sie ***bis zum Abschluss des Verfahrens an der Grenze an den nach eigenem Ermessen festgelegten Orten wie*** an der Außengrenze oder in einer Transitzone bleiben, wo die Zulässigkeit ihres Antrags geprüft wird. Unter genau festgelegten Umständen sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, ***im Rahmen eines Verfahrens an der Grenze*** die Begründetheit eines Antrags zu prüfen und im Falle der Ablehnung des Antrags die Rückkehr bzw. Rückführung der betreffenden Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen zu veranlassen.

Or. en

Änderungsantrag 7
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40b) Die Mitgliedstaaten sollten Anträge im Rahmen eines Grenzverfahrens prüfen, wenn die betreffenden Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen, wenn die Antragsteller die Behörden durch falsche Angaben oder Schriftstücke oder durch Zurückhalten relevanter Informationen oder Schriftstücke in Bezug auf ihre Identität oder Staatsangehörigkeit, die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können, getäuscht haben und wenn die Anträge wahrscheinlich	(40b) Die Mitgliedstaaten sollten Anträge im Rahmen eines Grenzverfahrens prüfen, wenn die betreffenden Antragsteller eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellen, wenn die Antragsteller die Behörden durch falsche Angaben oder Schriftstücke oder durch Zurückhalten relevanter Informationen oder Schriftstücke in Bezug auf ihre Identität oder Staatsangehörigkeit, die sich negativ auf die Entscheidung hätten auswirken können, getäuscht haben, und wenn die Anträge wahrscheinlich

unbegründet sind, weil die Antragsteller Angehörige eines Drittstaats sind, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als 20 % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht. In anderen Fällen, beispielsweise wenn der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat oder einem sicheren Drittstaat kommt, sollten die Mitgliedstaaten das Grenzverfahren wahlweise anwenden können.	unbegründet sind, weil die Antragsteller Angehörige eines Drittstaats sind, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen zur Gewährung internationalen Schutzes weniger als 20 % aller diesen Drittstaat betreffenden Entscheidungen ausmacht***, es sei denn, neuere Daten der Europäischen Asylagentur weisen auf wesentliche Änderungen hin***. In anderen Fällen, beispielsweise wenn der Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsstaat oder einem sicheren Drittstaat kommt, sollten die Mitgliedstaaten das Grenzverfahren wahlweise anwenden können.
	Or. en

Änderungsantrag 8
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40ba) Vor der Prüfung der Begründetheit eines Antrags auf internationalen Schutz sollte der Mitgliedstaat, in dem der Antrag registriert wurde, den Mitgliedstaat feststellen, der gemäß Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] zuständig ist. Um die Fristen für das Verfahren an der Grenze während dieses Feststellungsprozesses einzuhalten, sollten die Fristen für die Übersendung eines Aufnahmegesuchs an den zuständigen Mitgliedstaat und für dessen Beantwortung gegenüber den allgemeinen Vorschriften in der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] verkürzt werden.
	Or. en

Änderungsantrag 9
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40bb) Auch wenn Antragsteller, deren Anträge in einem Verfahren an der Grenze geprüft werden, möglicherweise nicht zur legalen Einreise in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats berechtigt sind, sollte diesen Antragstellern während der Prüfung ihrer Anträge auf internationalen Schutz im Rahmen des Verfahrens an der Grenze immer das Verbleiberecht im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 10
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40c) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] ***an oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen*** unterzubringen. ***Die Mitgliedstaaten können die Anträge an einem anderen Ort als dem, an dem der Asylantrag gestellt wurde, bearbeiten und die Antragsteller hierzu an einen***	(40c) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie XXX/XXX/EU [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] unterzubringen. ***Im Asylverfahren tätigen Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern, Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften und internationalen Einrichtungen oder Mitarbeitern sozialmedizinischer Dienste sollte immer***

bestimmten Ort an oder in der Nähe ihrer Außengrenze überstellen, wo geeignete Einrichtungen ***vorhanden sind***. Die Entscheidung darüber, an welchen Orten ***an den Außengrenzen*** solche Einrichtungen bereitgestellt werden, sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. ***Die Mitgliedstaaten sollten sich jedoch bemühen, dass so wenig Antragsteller wie möglich zu diesem Zweck überstellt werden, und*** solche Einrichtungen ***mit ausreichenden Kapazitäten an Grenzübergangsstellen oder Abschnitten der Außengrenze, an denen der Großteil der Anträge auf internationalen Schutz gestellt wird, bereitzustellen, wobei auch die Länge*** der Außengrenze ***und die Zahl der Grenzübergangsstellen*** oder Transitzonen ***zu berücksichtigen*** sind. ***Sie*** sollten der Kommission die betreffenden Orte ***an der Außengrenze, in den Transitzonen oder der Nähe der Außengrenze*** mitteilen, an denen die Grenzverfahren durchgeführt werden. In Fällen, in denen das Grenzverfahren angewandt wird und die Kapazitäten der von einem Mitgliedstaat angegebenen Standorte ***an oder in der Nähe der Außengrenze*** vorübergehend überschritten werden, können die Mitgliedstaaten diese Anträge so rasch wie möglich an einem anderen Ort in ihrem Hoheitsgebiet bearbeiten.

Zugang zu Einrichtungen ***für Verfahren an der Grenze gewährt werden.*** Die Entscheidung darüber, an welchen Orten solche Einrichtungen bereitgestellt werden, sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben***, sie sollten aber sicherstellen, dass die Vorschriften für die Verfahren an der Grenze weiterhin gelten. Solche*** Einrichtungen ***können sich an oder in der Nähe*** der Außengrenze oder ***in*** Transitzonen ***befinden, sofern dort geeignete Aufnahmebedingungen, Zugang für Personal und wesentliche Dienste sichergestellt*** sind. ***Die Mitgliedstaaten*** sollten der Kommission die betreffenden Orte mitteilen, an denen die Grenzverfahren durchgeführt werden. In Fällen, in denen das Grenzverfahren angewandt wird und die Kapazitäten der von einem Mitgliedstaat angegebenen Standorte vorübergehend überschritten werden***, die Personalkapazität unzureichend ist oder die Empfangsbedingungen nicht erfüllt werden***, können die Mitgliedstaaten diese Anträge so rasch wie möglich an einem anderen Ort in ihrem Hoheitsgebiet bearbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 11
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40ca) Die wirksame Rückführung irregulärer Migranten innerhalb der Zwölfwochenfrist ist ein wichtiges

Element eines gut funktionierenden Verfahrens an der Grenze. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten bei der Rückführung, Rückübernahme und Wiedereingliederung die Zusammenarbeit mit Drittländern verbessern und stärken und den Mechanismus gemäß Artikel 7 der Asyl- und Migrationsverordnung [Verordnung XXX/XXX/EU] anwenden, um alle einschlägigen Maßnahmen und Instrumente der Union zu berücksichtigen und die Koordinierung der unterschiedlichen Aktionen in verschiedenen Politikbereichen außerhalb der Migrationspolitik zu verbessern, die die Union und die Mitgliedstaaten für diesen Zweck durchführen können.

Or. en

Änderungsantrag 12
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40d) Ist die Anwendung des Grenzverfahrens Pflicht, sollten die Mitgliedstaaten dieses Verfahren ausnahmsweise nicht auf ***die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz von Angehörigen*** von Drittstaaten anwenden müssen, die bei der Rückübernahme nicht ausreichend kooperieren, da eine rasche Rückführung der betreffenden Personen nach Ablehnung ihres Antrags in diesem Fall unwahrscheinlich wäre. Die Feststellung, ob ein Drittstaat bei der Rückübernahme in ausreichendem Maße kooperiert, sollte nach den Verfahren des Artikels 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 erfolgen.	(40d) Ist die Anwendung des Grenzverfahrens Pflicht, sollten die Mitgliedstaaten dieses Verfahren***, das Rückkehrverfahren an der Grenze,*** ausnahmsweise nicht auf ***Angehörige*** von Drittstaaten anwenden müssen, die bei der Rückübernahme nicht ausreichend kooperieren, da eine rasche Rückführung der betreffenden Personen nach Ablehnung ihres Antrags***, im Zuge des Verfahrens an der Grenze für die Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz,*** in diesem Fall unwahrscheinlich wäre. Die Feststellung, ob ein Drittstaat bei der Rückübernahme in ausreichendem Maße kooperiert, sollte nach den Verfahren des Artikels 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 erfolgen. ***Wird das Rückkehrverfahren an der Grenze unter***

diesen Umständen ausnahmsweise nicht angewandt, sollte das Rückkehrverfahren gemäß der Rückführungsrichtlinie angewandt und dem betreffenden Drittstaatsangehörigen die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gestattet werden.

Or. en

Änderungsantrag 13
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40e) Die Dauer des Grenzverfahrens zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz sollte so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Anträge gewährleisten. Das Verfahren sollte keinesfalls länger als 12 Wochen dauern. Diese Frist sollte als eigenständige Frist für das Asylverfahren an der Grenze verstanden werden und sowohl die Entscheidung über die Prüfung des Antrags als auch gegebenenfalls die Entscheidung über den Rechtsbehelf ***in erster Instanz*** umfassen. Innerhalb dieses Zeitraums sind die Mitgliedstaaten berechtigt, im nationalen Recht die Fristen sowohl für die Verwaltungs- als auch für die Rechtsbehelfsinstanz festzusetzen, wobei diese Fristen jedoch so ausgestaltet sein sollten, dass sichergestellt ist, dass innerhalb von höchstens 12 Wochen sowohl das Prüfungsverfahren abgeschlossen wird als auch gegebenenfalls die Entscheidung über den Rechtsbehelf ***in erster Instanz*** ergeht. Hat der Mitgliedstaat die entsprechenden Entscheidungen nach Ablauf dieser Frist nicht getroffen, sollte dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ***grundsätzlich*** gestattet	(40e) Die Dauer des Grenzverfahrens zur Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz sollte so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Anträge gewährleisten. Das Verfahren sollte keinesfalls länger als 12 Wochen dauern. Diese Frist sollte als eigenständige Frist für das Asylverfahren an der Grenze verstanden werden und sowohl die Entscheidung über die Prüfung des Antrags als auch gegebenenfalls die Entscheidung über den Rechtsbehelf umfassen. Innerhalb dieses Zeitraums sind die Mitgliedstaaten berechtigt, im nationalen Recht die Fristen sowohl für die Verwaltungs- als auch für die Rechtsbehelfsinstanz festzusetzen, wobei diese Fristen jedoch so ausgestaltet sein sollten, dass sichergestellt ist, dass innerhalb von höchstens 12 Wochen sowohl das Prüfungsverfahren abgeschlossen wird als auch gegebenenfalls die Entscheidung über den Rechtsbehelf ergeht. Hat der Mitgliedstaat die entsprechenden Entscheidungen nach Ablauf dieser Frist nicht getroffen, sollte dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats gestattet werden. Die Einreise in das Hoheitsgebiet

werden. Die Einreise in das Hoheitsgebiet sollte jedoch nicht gestattet werden, wenn der Antragsteller kein Recht auf Verbleib hat, wenn er keinen Antrag auf Verbleib zum Zwecke eines Rechtsbehelfsverfahrens gestellt hat oder wenn ein Gericht entschieden hat, dass ihm der Verbleib bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nicht gestattet werden sollte. Um in solchen Fällen den nahtlosen Übergang vom Asyl- zum Rückkehrverfahren sicherzustellen, sollte auch das Rückkehrverfahren im Rahmen eines Grenzverfahrens innerhalb von höchstens 12 Wochen durchgeführt werden. Diese Frist sollte ab dem Zeitpunkt beginnen, zu dem der Antragsteller, der Drittstaatsangehörige oder der Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat oder ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist.

sollte jedoch nicht gestattet werden, wenn der Antragsteller kein Recht auf Verbleib hat, wenn er keinen Antrag auf Verbleib zum Zwecke eines Rechtsbehelfsverfahrens gestellt hat oder wenn ein Gericht entschieden hat, dass ihm der Verbleib bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens nicht gestattet werden sollte. Um in solchen Fällen den nahtlosen Übergang vom Asyl- zum Rückkehrverfahren sicherzustellen, sollte auch das Rückkehrverfahren im Rahmen eines Grenzverfahrens innerhalb von höchstens 12 Wochen durchgeführt werden. Diese Frist sollte ab dem Zeitpunkt beginnen, zu dem der Antragsteller, der Drittstaatsangehörige oder der Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat oder ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist. ***Um das Verfahren an der Grenze innerhalb der dafür gesetzten Fristen abzuschließen, sollten alle zuständigen Behörden und alle am Verfahren an der Grenze Beteiligten sich bemühen, die Einbindung und Kooperation der Drittstaatsangehörigen in allen Phasen des Verfahrens zu verbessern.***

Or. en

Änderungsantrag 14
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40f) Das Grenzverfahren für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz kann zwar ohne Inhaftnahme durchgeführt werden, doch sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] während des Grenzverfahrens die Gründe für eine	(40f) Das Grenzverfahren für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz kann zwar ohne Inhaftnahme durchgeführt werden, doch sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] während des Grenzverfahrens die Gründe für eine

Inhaftnahme geltend machen können, ***um über das Recht*** des Antragstellers auf Einreise in ihr Hoheitsgebiet ***zu entscheiden***. ***Wird während eines solchen Verfahrens auf die Haft zurückgegriffen, sollten die Haftbestimmungen der Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über*** Aufnahmebedingungen***] Anwendung finden, einschließlich in Bezug auf die*** Garantien für inhaftierte Antragsteller ***und die Notwendigkeit einer individuellen*** Bewertung ***sowie in Bezug auf eine gerichtliche Kontrolle und die Haftbedingungen***.	Inhaftnahme geltend machen können, ***einschließlich des Rechts*** des Antragstellers auf Einreise in ihr Hoheitsgebiet ***und der*** Aufnahmebedingungen ***und der*** Garantien für inhaftierte Antragsteller. ***Eine Entscheidung über die Inhaftnahme eines Antragstellers während des Verfahrens an der Grenze sollte nie automatisch getroffen werden. Solche Entscheidungen sollten immer auf eine individuelle*** Bewertung ***basieren, bei der festgestellt wird, dass die Inhaftnahme notwendig und angemessen ist und dass keine Möglichkeit besteht, weniger einschneidende Maßnahmen wirksam zu ergreifen. Solche Entscheidungen sollten der gerichtlichen Aufsicht unterliegen.***

Or. en

Änderungsantrag 15
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40fa) Zur Vermeidung des Freiheitsentzugs, wenn weniger strenge Maßnahmen Anwendung finden könnten, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, gemäß Richtlinie (EU) XXX/XXX [Richtlinie über Aufnahmebedingungen] die Bewegungsfreiheit von Antragstellern einzuschränken oder auf andere Alternativen zur Haft zurückzugreifen. Solche Alternativen sollten auf nationaler Ebene rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehen, und sie können insbesondere für Antragsteller mit besonderen Aufnahmebedürfnissen vorgesehen werden, insbesondere für Minderjährige, Familien oder andere schutzbedürftige Personen. Die Kommission sollte bewährte Verfahren

feststellen und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Alternativen zur Haft im Rahmen des Verfahrens an der Grenze unterstützen. Die Kommission sollte Interessenträger mit Erfahrung in dem Bereich konsultieren, wie etwa Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, das Europäische Migrationsnetzwerk, der Lenkungsausschuss für Menschenrechte des Europarats, der Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, die Internationale Organisation für Migration oder Nichtregierungsorganisationen.

Or. en

Änderungsantrag 16
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40h) Bei der Anwendung des Rückkehrverfahrens an der Grenze sollten bestimmte Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie [Neufassung] Anwendung finden, da diese Aspekte des Rückkehrverfahrens regeln, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, namentlich Begriffsbestimmungen, günstigere Regelungen, Nichtzurückweisung, Wohl des Kindes, familiäre Bindungen und Gesundheitszustand, Fluchtgefahr, Kooperationspflicht, Frist für die freiwillige Ausreise, Rückkehrentscheidung, Abschiebung, Aufschub der Abschiebung, Rückkehr und Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger, Einreiseverbote, Garantien bis zur Rückkehr, Inhaftnahme, Haftbedingungen, Inhaftnahme von Minderjährigen und	(40h) Bei der Anwendung des Rückkehrverfahrens an der Grenze sollten bestimmte Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie [Neufassung] Anwendung finden, da diese Aspekte des Rückkehrverfahrens regeln, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, namentlich Begriffsbestimmungen, günstigere Regelungen, Nichtzurückweisung, Wohl des Kindes, familiäre Bindungen und Gesundheitszustand, Fluchtgefahr, Kooperationspflicht, Frist für die freiwillige Ausreise, Rückkehrentscheidung, Abschiebung, Aufschub der Abschiebung, Rückkehr und Abschiebung unbegleiteter Minderjähriger, Einreiseverbote, Garantien bis zur Rückkehr, Inhaftnahme, Haftbedingungen, Inhaftnahme von Minderjährigen und

Familien sowie Notlagen. ***Um das Risiko der unerlaubten Ein- und Weiterreise illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu verringern, die dem Rückkehrverfahren an der Grenze unterliegen, kann diesen Personen eine Frist für die freiwillige Ausreise von höchstens 15 Tagen eingeräumt werden, unbeschadet der Möglichkeit, der Rückkehrverpflichtung jederzeit freiwillig nachzukommen.***	Familien sowie Notlagen.

Or. en

Änderungsantrag 17
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40h a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40ha) Werden die Bedingungen des Unionsrechts erfüllt, sollte im Verfahren an der Grenze der Rückgriff auf freiwillige Rückkehr unterstützt werden, um ein Vorgehen, in dessen Mittelpunkt die Zusammenarbeit zwischen Drittstaatsangehörigen und zuständigen Behörden steht, gefördert wird. Drittstaatsangehörige sollten möglichst früh, auch schon am Anfang der Phase vor der Einreise, über die Bedingungen und Vorteile der freiwilligen Rückkehr ordnungsgemäß informiert werden. Um das Risiko der unerlaubten Ein- und Weiterreise illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu verringern, die dem Rückkehrverfahren an der Grenze unterliegen, kann diesen Personen eine Frist für die freiwillige Ausreise von höchstens 20 Tagen eingeräumt werden, unbeschadet der Möglichkeit, der Rückkehrverpflichtung jederzeit freiwillig nachzukommen. Auf der Basis der

Mitteilung der Kommission vom 27. April 2021 mit dem Titel „Die EU-Strategie für freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung“ sollten die Mitgliedstaaten Programme für die freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung im Verfahren an der Grenze erarbeiten. In diesen Programmen wird großes Gewicht auf die Zusammenarbeit mit Herkunftsländern gelegt, um für Drittstaatsangehörige nachhaltige Wiedereingliederungsstrategien und -programme zu erarbeiten, die die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auf Herkunftsgemeinschaften berücksichtigen und die Beteiligung und Kooperation aller Interessenträger sicherstellen.

Or. en

Änderungsantrag 18

Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40h b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40hb) Damit sichergestellt ist, dass jederzeit ein faires und effizientes Rückkehrverfahren an der Grenze angewandt wird, sollten die Mitgliedstaaten die Unterstützung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache anfordern können. Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache sollte im Rahmen ihres Mandats schnelle und qualitative Hilfe leisten und vielfältige Aufgaben in allen Phasen des Verfahrens an der Grenze erfüllen. Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache sollte zum Beispiel in der Lage sein, die Ressourcen

der zuständigen Behörden zu ergänzen, indem sie Rückführungsexperten zur Verfügung stellen, die Koordinierung der Rückführung und freiwilligen Rückkehr unterstützen, gemeinsame Rückführungsaktionen organisieren, den Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Rückkehrer erleichtern, die Identifizierung von Drittstaatsangehörigen und die Beschaffung von Reisedokumenten und die Überwachung der Rückführung in allen Phasen unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 19
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40k (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40k) Das Verfahren an der Grenze sollte unter uneingeschränkter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“) und des Unionsrechts ausgeführt werden. Das ordnungsgemäße Funktionieren des Verfahrens an der Grenze hängt grundsätzlich von der Verfügbarkeit von geeignetem und qualifiziertem Personal in allen Phasen des Verfahrens ab. Damit die Verfahren an der Grenze fair und effizient und die Aufnahmebedingungen angemessen sind, sollte die zuständige Behörde unter allen Umständen qualifiziertes und gut ausgebildetes Personal entsprechend den Anforderungen an den jeweiligen Standorten einsetzen. Die Mitgliedstaaten sollten sich gegebenenfalls um Unterstützung von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen

bemühen. Die Kommission sollte außerdem die zuständigen Behörden bei der Einsatzplanung des qualifizierten Personals unterstützen, um gleiche Rahmenbedingungen in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 20
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40l (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40l) In Anbetracht der Vielzahl der am Grenzverfahren beteiligten Behörden und Interessenträgern ist es unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten kontinuierlich und effizient zusammenarbeiten, indem sie zum Beispiel gemeinsam und gleichzeitig negative Asylentscheidungen und Rückkehrentscheidungen erlassen. Bei der Umsetzung des Verfahrens an der Grenze sollten die zuständigen Behörden daher eine klare und starke Kooperationsstruktur im Verfahren an der Grenze schaffen, auch in Bezug auf die Teilung von Kompetenzbereichen und Zuständigkeiten oder den Informationsaustausch. Die Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union sollten bewährte Verfahrensweisen analysieren und austauschen, um die Mitgliedstaaten bei diesem Ziel zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 21
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40m (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40m) Die Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission intensiv unterstützen, um die ordnungsgemäße Umsetzung und Funktionsweise dieser Verordnung und dabei insbesondere der Bestimmungen in Bezug auf das beschleunigte Prüfungsverfahren, das Grenzverfahren für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz und das Rückkehrverfahren an der Grenze sicherzustellen. Insbesondere die Asylagentur der Europäischen Union, die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte sollten bei der Anwendung dieser Richtlinie eine zentrale Rolle spielen und sollten zu diesem Zweck das gesamte Potenzial und Spektrum ihrer Kompetenz nutzen. Dazu könnten die Durchführung von Analysen und die Bereitstellung von Expertenwissen und operativer Unterstützung für zuständige Behörden oder die Durchführung von Überwachungs- und Bewertungsmaßnahmen gehören.

Or. en

Änderungsantrag 22
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40n (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40n) In Anbetracht der Unterschiede bei den Migrationsströmen, die an den verschiedenen Übertrittsorten an den

Außengrenzen der Union ankommen, sollten die Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union in der Lage sein, den zuständigen Behörden auf Ersuchen eines Mitgliedstaats schnelle und maßgeschneiderte Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

Or. en

Änderungsantrag 23
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40o (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40o) Die Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union sollten auf das Ersuchen eines Mitgliedstaats um schnelle und maßgeschneiderte Unterstützung reagieren oder sollten in der Lage sein, einem bestimmten Mitgliedstaat von sich aus Unterstützung anzubieten, wenn es erforderlich erscheint. Erscheint es einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union erforderlich, einem bestimmten Mitgliedstaat Unterstützung anzubieten, sollte dieser Mitgliedstaat das Angebot angemessen berücksichtigen und in der Lage sein, es anzunehmen, zu ändern oder abzulehnen.

Or. en

Änderungsantrag 24
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(66c) Um die Kohärenz der gerichtlichen Nachprüfung einer Entscheidung, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz	(66c) Um die Kohärenz der gerichtlichen Nachprüfung einer Entscheidung, mit der ein Antrag auf internationalen Schutz

abgelehnt wird, und der damit verbundenen Rückkehrentscheidung durch ein Gericht sicherzustellen und um die Prüfung des Falls zu beschleunigen und die Belastung der zuständigen Justizbehörden zu verringern, ***sollten*** solche Entscheidungen Gegenstand eines gemeinsamen Verfahrens vor demselben Gericht ***sein***.	abgelehnt wird, und der damit verbundenen Rückkehrentscheidung durch ein Gericht sicherzustellen und um die Prüfung des Falls zu beschleunigen und die Belastung der zuständigen Justizbehörden zu verringern, ***sollte es möglich sein, dass*** solche Entscheidungen Gegenstand eines gemeinsamen Verfahrens vor demselben Gericht ***sind, wo es im betreffenden nationalen Rechtssystem möglich ist***.

Or. en

Änderungsantrag 25
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(66e) Die Kommission sollte regelmäßig überwachen und bewerten, ob diese Richtlinie ordnungsgemäß angewandt und umgesetzt wird. Die Kommission sollte insbesondere einen unabhängigen Überwachungsmechanismus schaffen, um alle mutmaßlichen Fälle der Nichteinhaltung von Grundrechten im Verfahren an der Grenze zu prüfen und zu untersuchen. Dieser Überwachungsmechanismus sollte Verfahrens- und Grundrechte, Aufnahmebedingungen und die Anwendung von Haftmaßnahmen und Alternativen zur Haft abdecken.

Or. en

Änderungsantrag 26
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird ein Antrag sowohl in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft als auch den subsidiären Schutzstatus als unzulässig, unbegründet oder offensichtlich unbegründet oder als stillschweigend oder ausdrücklich zurückgenommen abgelehnt, so erlassen die Mitgliedstaaten eine Rückkehrentscheidung, die mit der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] im Einklang steht. Die Rückkehrentscheidung wird als Teil der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz oder als separate Entscheidung erlassen. Wird die Rückkehrentscheidung als separate Entscheidung erlassen, so wird sie gleichzeitig und zusammen mit der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz erlassen.	Wird ein Antrag sowohl in Bezug auf die Flüchtlingseigenschaft als auch den subsidiären Schutzstatus als unzulässig, unbegründet oder offensichtlich unbegründet oder als stillschweigend oder ausdrücklich zurückgenommen abgelehnt, so erlassen die Mitgliedstaaten eine Rückkehrentscheidung, die mit der Richtlinie XXX/XXX/EU [Rückführungsrichtlinie] im Einklang steht, ***dabei insbesondere das Wohl des Kindes, familiäre Bindungen und der Gesundheitszustand des betreffenden Drittstaatsangehörigen und des Grundsatzes der Nichtzurückweisung***. Die Rückkehrentscheidung wird als Teil der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz oder als separate Entscheidung erlassen. Wird die Rückkehrentscheidung als separate Entscheidung erlassen, so wird sie gleichzeitig und zusammen mit der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 27
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-	i) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-

Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt 20 % oder weniger beträgt, es sei denn, in dem betreffenden Drittstaat ***ist*** seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten oder der Antragsteller ***gehört*** einer Personengruppe ***an***, bei der der Anteil von 20 % oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann;	Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt 20 % oder weniger beträgt, es sei denn ***i) die Kommission erklärt auf der Grundlage der von der Europäischen Agentur für Asyl gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (EU-Asylagentur) erarbeiteten Leitlinien im Wege eines Durchführungsrechtsakts, dass*** in dem betreffenden Drittstaat seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten ***ist,*** oder ***ii) die entsprechend zuständige Behörde stellt fest, dass*** der Antragsteller einer Personengruppe ***angehört***, bei der der Anteil von 20 % oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann***.*** ***Unbeschadet des Unterabsatzes 1 Ziffer i) gilt ein Schwellwert von 20 % unter allen Umständen, einschließlich einer Krisensituation oder einer Situation höherer Gewalt gemäß Verordnung XXX/XXX [Krise und höhere Gewalt];***

Or. en

Änderungsantrag 28
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder	c) der Antragsteller besitzt die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats oder

hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt 20 % oder weniger beträgt, es sei denn, in dem betreffenden Drittstaat ***ist*** seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten oder der Antragsteller ***gehört*** einer Personengruppe ***an***, bei der der Anteil von 20 % oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann;	hatte – bei Staatenlosen – seinen früheren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, in Bezug auf den der Anteil der Entscheidungen der Asylbehörde, mit denen internationaler Schutz gewährt wird, nach den neuesten verfügbaren Eurostat-Daten unionsweit im Jahresdurchschnitt 20 % oder weniger beträgt, es sei denn
	i) die Kommission erklärt auf der Grundlage der von der Europäischen Agentur für Asyl gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (EU-Asylagentur) erarbeiteten Leitlinien im Wege eines Durchführungsrechtsakts, dass in dem betreffenden Drittstaat seit Veröffentlichung der einschlägigen Eurostat-Daten eine erhebliche Änderung eingetreten ***ist, oder***
	ii) die entsprechend zuständige Behörde stellt fest, dass der Antragsteller einer Personengruppe ***angehört***, bei der der Anteil von 20 % oder weniger nicht als repräsentativ für ihren Schutzbedarf angesehen werden kann***.***
	Unbeschadet des Unterabsatzes 1 Buchstabe a gilt ein Schwellwert von 20 % unter allen Umständen, einschließlich einer Krisensituation oder einer Situation höherer Gewalt gemäß Verordnung XXX/XXX [Krise und höhere Gewalt];

Or. en

Änderungsantrag 29
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 6 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6. Die zuständigen Behörden bemühen sich mit Unterstützung aller am Verfahren an der Grenze Beteiligten, die Kooperation der Drittstaatsangehörigen in allen Phasen des Verfahrens an der Grenze zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 30
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Anschluss an das nach der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Screening-Verordnung] durchgeführte Screening-Verfahren und sofern dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten noch nicht gestattet wurde, kann der Antrag, wenn er von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellt wurde, der die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 nicht erfüllt, von einem Mitgliedstaat im Rahmen eines Grenzverfahrens geprüft werden. Das Grenzverfahren kann durchgeführt werden:	(1) Im Anschluss an das nach der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Screening-Verordnung] ***gegebenenfalls*** durchgeführte Screening-Verfahren und sofern dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten noch nicht gestattet wurde, kann der Antrag, wenn er von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellt wurde, der die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 nicht erfüllt, von einem Mitgliedstaat im Rahmen eines Grenzverfahrens geprüft werden. Das Grenzverfahren kann durchgeführt werden:

Or. en

Änderungsantrag 31
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) nach ***einem*** Aufgriff ***im Zusammenhang mit einem*** unbefugten Überschreiten der Außengrenze;	b) nach ***dem*** Aufgriff ***des Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen durch die zuständigen Behörden in einem Mitgliedstaat nach deren*** unbefugten Überschreiten der Außengrenze;

Or. en

Änderungsantrag 32
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, Absatz 3 nicht auf Drittstaatsangehörige oder Staatenlose anzuwenden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Drittstaaten haben, für die dieser Mitgliedstaat der Kommission eine Meldung gemäß Artikel 25a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 übermittelt hat.	***entfällt***
Gelangt die Kommission nach der Prüfung gemäß Artikel 25a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 zu der Auffassung, dass der Drittstaat ausreichend kooperiert, wendet der Mitgliedstaat Absatz 3 erneut an.	
Ist die Kommission der Auffassung, dass der betreffende Drittstaat nicht in ausreichendem Maße kooperiert, so kann der Mitgliedstaat weiterhin von der Anwendung des Absatzes 3 absehen	
a) bis ein zuvor vom Rat gemäß Artikel 25a Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 erlassener Durchführungsrechtsakt aufgehoben	

oder geändert worden ist;

b) bis die Kommission, sollte sie Maßnahmen gemäß Artikel 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 nicht für erforderlich halten, in ihrer gemäß Absatz 2 des genannten Artikels durchgeführten Bewertung mitteilt, dass bei der Kooperation mit dem betreffenden Drittstaat wesentliche Änderungen eingetreten sind.

Or. en

Änderungsantrag 33
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Das Grenzverfahren darf bei unbegleiteten Minderjährigen und Minderjährigen unter 12 Jahren und ihren Familienangehörigen nur in den in Artikel 40 Absatz 5 Buchstabe b genannten Fällen angewandt werden.	(5) Das Grenzverfahren darf bei unbegleiteten Minderjährigen und Minderjährigen unter 12 Jahren und ihren Familienangehörigen nur in den in Artikel 40 Absatz 5 Buchstabe b genannten Fällen angewandt werden. ***Bei der Anwendung dieses Absatzes berücksichtigen die zuständigen Behörden vorrangig das Kindeswohl und die in Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] insbesondere in Artikel 11, 12, 13, 14, 20, 21, 22 und 23 vorgesehenen Garantien.***

Or. en

Änderungsantrag 34
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Unbeschadet der Absätze 9 und 11 darf Antragstellern, die dem Grenzverfahren unterliegen, die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht gestattet werden.	(6) Unbeschadet der Absätze 9 und 11 darf Antragstellern, die dem Grenzverfahren unterliegen, die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats nicht gestattet werden. ***Nach Maßgabe der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] beschließt ein Mitgliedstaat die Inhaftnahme eines Antragstellers erst nach individueller Bewertung des Falles des Antragstellers und effektiver Berücksichtigung von Alternativen oder weniger einschneidender Maßnahmen.***

Or. en

Änderungsantrag 35
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Mitgliedstaaten treffen angemessene Maßnahmen, damit Antragsteller im Verfahren an der Grenze an den gemäß Artikel 41 Absätze 13 und 14 zugewiesenen Standorten bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 36
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung

der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] und der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] können die Mitgliedstaaten einen Antragsteller im Rahmen des Verfahren an der Grenze inhaftieren, sofern es sich nach einer Einzelfallprüfung des Antragstellers als notwendig erweist und andere weniger einschneidende alternative Maßnahmen nicht wirksam angewandt werden können. Über die Inhaftnahme eines Antragstellers entscheidet ein Richter; die Dauer der Haft muss angemessen sein und sie muss beendet werden, sobald keine Haftgründe mehr vorliegen.

Im Einklang mit Artikel 7 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] können die Mitgliedstaaten die Bewegungsfreiheit von Antragstellern einschränken, um Anträge im Verfahren an der Grenze zu bearbeiten.

Die Mitgliedstaaten nutzen die in ihrem nationalen Recht vorgesehenen Alternativen zur Haft gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen], die auch beim Vorliegen von Haftgründen tatsächlich zur Verfügung stehen, insbesondere bei bestimmten Gruppen wie Minderjährige oder Familien.

Or. en

Änderungsantrag 37
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6c) Spätestens ... [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] ersucht

die Kommission die Asylagentur der Europäischen Union, gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX (EU-Asylagentur), Leitlinien für verschiedene Verfahren in Hinblick auf Alternativen zur Haft zu erarbeiten, die im Rahmen des Verfahrens an der Grenze angewandt werden könnten.

In den Leitlinien in Unterabsatz 1 werden die Bedingungen festgelegt, die für Alternativen zur Haft gelten, und es wird angestrebt, die Situation und Bedürfnisse unterschiedlicher Kategorien von Antragstellern, wie Frauen, Minderjährige, unbegleitete Minderjährige oder Familien, zu berücksichtigen. Diese Leitlinien sollen die Vertrauensbildung mit Antragstellern verbessern und dafür sorgen, dass sie beim Verfahren an der Grenze mitwirken und es befolgen.

Or. en

Änderungsantrag 38
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 6 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6d) Spätestens ... [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] bewertet die Kommission die Anwendung des Absatzes 6c.

Or. en

Änderungsantrag 39
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens ***können*** die Mitgliedstaaten unbeschadet der in Absatz 11 festgelegten Fristen das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] ***durchführen***	(7) Bei der Anwendung des Grenzverfahrens ***bei einem Antragsteller für internationalen Schutz führen*** die Mitgliedstaaten unbeschadet der in Absatz 11 festgelegten Fristen das Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaats gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] ***durch.***

Or. en

Änderungsantrag 40
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Abweichend von Artikel 29 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 30 Absätze 1, 2 und 7 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] ersucht der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz während der Phase vor der Einreise gestellt wurde und der der Auffassung ist, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung dieses Antrags zuständig ist, unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von drei Wochen nach der Registrierung des Antrags den anderen Mitgliedstaat, den Antragsteller aufzunehmen. Der ersuchte Mitgliedstaat führt die erforderlichen Prüfungen durch und befindet innerhalb einer Woche nach Erhalt über das Gesuch um Aufnahme eines Antragstellers.

Or. en

Änderungsantrag 41
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 9 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In diesen Fällen gestattet die zuständige Behörde dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats.	In diesen Fällen gestattet die zuständige Behörde dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats. ***Die Mitgliedstaaten überwachen regelmäßig die Anwendung des Unterabsatzes 1. Die Mitgliedstaaten können Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union um entsprechende Unterstützung ersuchen.*** ***Die Kommission prüft regelmäßig die Anwendung dieses Absatzes mit Unterstützung der Asylagentur der Europäischen Union und übermittelt jährlich dem Europäischen Parlament und dem Rat die Schlussfolgerungen ihrer Prüfung.***

Or. en

Änderungsantrag 42
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Abweichend von Artikel 28 dieser Verordnung sind Anträge, die einem Verfahren an der Grenze unterliegen, spätestens fünf ***Tage*** nach der erstmaligen Registrierung oder – im Fall einer Übernahme gemäß Artikel [x] der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] – fünf ***Tage*** nach der Ankunft des gemäß Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe e der genannten Verordnung überstellten	(10) Abweichend von Artikel 28 dieser Verordnung sind Anträge, die einem Verfahren an der Grenze unterliegen, spätestens fünf ***Werktage*** nach der erstmaligen Registrierung oder – im Fall einer Übernahme gemäß Artikel [x] der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] – fünf ***Werktage*** nach der Ankunft des gemäß Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe e der genannten Verordnung überstellten

Antragstellers im zuständigen Mitgliedstaat zu stellen.

Antragstellers im zuständigen Mitgliedstaat zu stellen***, sofern er oder sie dafür innerhalb dieser Fristen effektiv Gelegenheit erhalten hat***.

Or. en

Änderungsantrag 43
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die Dauer des Grenzverfahrens muss so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Ansprüche ermöglichen. Das Grenzverfahren umfasst die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 sowie gegebenenfalls jede Entscheidung über einen Rechtsbehelf und ist innerhalb von 12 Wochen nach Registrierung des Antrags abzuschließen. Nach diesem Zeitraum ist dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu gestatten, es sei denn, Artikel 41a Absatz 1 findet Anwendung. Abweichend von den in Artikel 34, Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 55 festgesetzten Fristen regeln die Mitgliedstaaten die Dauer des Prüfungs- und des Rechtsbehelfsverfahrens in einer Weise, die gewährleistet, dass im Falle eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, mit der ein Antrag im Grenzverfahren abgelehnt wird, die Entscheidung über einen solchen Rechtsbehelf innerhalb von 12 Wochen nach Registrierung des Antrags ergeht.	(11) Die Dauer des Grenzverfahrens muss so kurz wie möglich sein, gleichzeitig aber eine vollständige und faire Prüfung der Ansprüche ermöglichen***. Individuelle Verfahrensrechte gemäß dieser Richtlinie, wie der Zugang zu Informationen, Rechtsbeistand und rechtlicher Vertretung und Dolmetschdiensten, wird während des gesamten Verfahrens an der Grenze wirksam gewährleistet. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass gemäß Artikel 41b und Artikel 41c das Personal angemessen zugewiesen wird und dass während des Verfahrens an der Grenze eine effiziente Koordinierung zwischen den verschiedenen Beteiligten und Behörden sichergestellt ist.*** Das Grenzverfahren umfasst die Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 sowie gegebenenfalls jede Entscheidung über einen Rechtsbehelf und ist innerhalb von 12 Wochen nach Registrierung des Antrags abzuschließen. Nach diesem Zeitraum ist dem Antragsteller die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu gestatten, es sei denn, Artikel 41a Absatz 1 findet Anwendung. Abweichend von den in Artikel 34, Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 55 festgesetzten Fristen regeln die Mitgliedstaaten die Dauer des Prüfungs- und des Rechtsbehelfsverfahrens in einer Weise, die gewährleistet, dass im Falle

eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung, mit der ein Antrag im Grenzverfahren abgelehnt wird, die Entscheidung über einen solchen Rechtsbehelf innerhalb von 12 Wochen nach Registrierung des Antrags ergeht.

Or. en

Änderungsantrag 44
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Während der Prüfung von Anträgen, die einem Grenzverfahren unterliegen, ***sind die Antragsteller an der Außengrenze oder in den Transitzonen oder in deren Nähe unterzubringen.*** Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens [zwei Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] die Standorte ***an den Außengrenzen, in der Nähe der Außengrenzen oder in den Transitzonen*** mit, an denen das Grenzverfahren durchgeführt wird, auch bei Anwendung des Absatzes 3, und stellt sicher, dass die Kapazitäten dieser Orte für die Bearbeitung der Anträge im Sinne des genannten Absatzes ausreichen. Änderungen der Standorte, an denen das Grenzverfahren angewandt wird, werden der Kommission ***zwei Monate***, bevor die Änderungen wirksam werden, mitgeteilt.	(13) Während der Prüfung von Anträgen, die einem Grenzverfahren unterliegen, ***können die zuständigen nationalen Behörden unter uneingeschränkter Einhaltung der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] von Antragstellern verlangen, bis zum Abschluss des Verfahrens an der Grenze im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats an den Standorten zu bleiben, die ihnen nach dem Ermessen des Mitgliedstaats zugewiesen wurden. Ein Verfahren an der Grenze kann an der Außengrenze oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats durchgeführt werden, sofern die Bedingungen im Sinne dieses Absatzes uneingeschränkt eingehalten und die besonderen Bedürfnisse von Antragstellern angemessen geschützt werden.*** Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens [zwei Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] die Standorte mit, an denen das Grenzverfahren durchgeführt wird, auch bei Anwendung des Absatzes 3, und stellt sicher, dass die Kapazitäten dieser Orte für die Bearbeitung der Anträge entsprechend dem genannten Absatz ausreichen.

Änderungen der Standorte, an denen das Grenzverfahren angewandt wird, ***aufgrund der Entscheidung einer zuständigen nationalen Behörde*** werden der Kommission ***so schnell wie möglich***, ***und mindestens zwei Wochen*** bevor die Änderungen wirksam werden, mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 45
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) In Fällen, in denen die Kapazitäten ***der*** von ***den Mitgliedstaaten*** gemäß Absatz ***14*** gemeldeten ***Standorte*** vorübergehend nicht ausreichen, um die unter Absatz 3 fallenden Anträge zu bearbeiten, ***können die Mitgliedstaaten*** andere Orte in ***ihrem*** Hoheitsgebiet ***benennen*** und nach entsprechender Mitteilung an die Kommission Antragsteller ***dort vorübergehend und für den kürzesten erforderlichen Zeitraum unterbringen***.	(14) In Fällen, in denen ***aufgrund einer Prüfung der Kommission oder einer zuständigen nationalen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats festgestellt wird, dass*** die Kapazitäten ***eines*** von ***dem Mitgliedstaat*** gemäß Absatz ***13*** gemeldeten ***Standorts*** vorübergehend nicht ausreichen, um die unter Absatz 3 fallenden Anträge zu bearbeiten, ***benennt der Mitgliedstaat*** andere Orte in ***seinem*** Hoheitsgebiet und ***bringt*** nach entsprechender Mitteilung an die Kommission ***dort*** Antragsteller ***gemäß den Bedingungen in Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] unter***.

Or. en

Änderungsantrag 46
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannten	(2) Die in Absatz 1 genannten

Personen werden für einen Zeitraum von höchstens 12 Wochen an Standorten an der Außengrenze oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen untergebracht***; kann ein Mitgliedstaat sie nicht an diesen Orten unterbringen, so kann er auf andere Orte in seinem Hoheitsgebiet zurückgreifen***. Die Zwölfwochenfrist beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat und ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist.	Personen werden für einen Zeitraum von höchstens 12 Wochen an Standorten***, die nach dem Ermessen der Mitgliedstaaten zugewiesen werden und die*** an der Außengrenze oder in der Nähe der Außengrenze oder in Transitzonen ***im Hoheitsgebiet der Union gelegen sein können***, untergebracht***. Die in diesem Absatz genannten Standorte erfüllen uneingeschränkt die Anforderungen in Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen]***. Die Zwölfwochenfrist beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose kein Recht auf Verbleib mehr hat und ihm der Verbleib nicht länger gestattet ist.

Or. en

Änderungsantrag 47
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Sinne dieses Artikels finden Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1, die Artikel 5 bis 7, Artikel 8 Absätze 1 bis 5, Artikel 9 Absätze 2 bis 4, die Artikel 10 bis 13, Artikel 15, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 Absätze 2 bis 4 und die Artikel 19 bis 21 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] Anwendung.	(3) Im Sinne dieses Artikels finden Artikel 3, Artikel 4 Absatz 1, die Artikel 5 bis 7, Artikel 8 Absätze 1 bis 5, Artikel 9 Absätze 2 bis 4, die Artikel 10 bis 13, ***Artikel 14 Absatz 3,*** Artikel 15, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 Absätze 2 bis 4 und die Artikel 19 bis 21 der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Rückführungsrichtlinie] ***im Sinne dieses Artikels*** Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 48
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, das Rückkehrverfahren an der Grenze nicht auf Drittstaatsangehörige oder Staatenlose anzuwenden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Drittstaaten haben, für die dieser Mitgliedstaat der Kommission eine Meldung gemäß Artikel 25a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 übermittelt hat.
	Gelangt die Kommission nach der Prüfung gemäß Artikel 25a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 zu der Auffassung, dass der Drittstaat ausreichend kooperiert, wendet der Mitgliedstaat das Rückkehrverfahren an der Grenze erneut an.
	Ist die Kommission der Auffassung, dass der betreffende Drittstaat nicht in ausreichendem Maße kooperiert, so kann der Mitgliedstaat weiterhin von der Anwendung des Rückkehrverfahrens an der Grenze absehen;
	a) bis ein zuvor vom Rat gemäß Artikel 25a Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 erlassener Durchführungsrechtsakt aufgehoben oder geändert worden ist;
	b) bis die Kommission in ihrer gemäß Absatz 2 des Artikels 25a der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 durchgeführten Bewertung mitteilt, dass bei der Kooperation mit dem betreffenden Drittstaat wesentliche Änderungen eingetreten sind, sofern die Kommission Maßnahmen gemäß diesem Artikel nicht für erforderlich hält.

Or. en

Änderungsantrag 49
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unbeschadet der Möglichkeit, jederzeit freiwillig zurückzukehren, kann den in Absatz 1 genannten Personen eine Frist von höchstens ***15 Tagen*** für die freiwillige Ausreise eingeräumt werden.	(4) Unbeschadet der Möglichkeit, jederzeit freiwillig zurückzukehren, kann den in Absatz 1 genannten Personen eine Frist von höchstens ***20 Tagen*** für die freiwillige Ausreise eingeräumt werden***, an denen sie mit zuständigen Behörden kooperieren***. ***Die zuständigen nationalen Behörden oder das für das Verfahren an der Grenze qualifizierte Personal informieren die in Absatz 1 genannten Personen, die für die freiwillige Rückkehr im Sinne dieses Absatzes infrage kommen, ab dem ersten Tag des Verfahrens an der Grenze über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der freiwilligen Rückkehr. Sie bekommen gegebenenfalls in allen Phasen effiziente Hilfe von qualifiziertem Personal.*** ***Die Mitgliedstaaten führen Programme für die verbesserte Unterstützung und Beratung ein. Dies kann Hilfe zur Wiedereingliederung im Bestimmungsdrittstaat umfassen.*** ***Die Programme in Unterabsatz 3 können logistische, finanzielle und andere Dinge oder Sachhilfe umfassen.*** ***Die Kommission kann Leitlinien für gemeinsame Standards im Rahmen der Verfahren an der Grenze erlassen.***

Or. en

Änderungsantrag 50
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die in Absatz 1 genannten Personen, die während des Verfahrens nach Artikel 41 in Haft genommen wurden, nicht mehr zum Verbleib berechtigt sind und denen der weitere Verbleib nicht gestattet wurde, können weiter in Haft gehalten werden, um die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verhindern, die Rückkehr vorzubereiten oder das Abschiebungsverfahren durchzuführen.	(5) Die in Absatz 1 genannten Personen, die während des Verfahrens nach Artikel 41 in Haft genommen wurden, nicht mehr zum Verbleib berechtigt sind und denen der weitere Verbleib nicht gestattet wurde, können weiter in Haft gehalten werden, um die Einreise in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verhindern, die Rückkehr vorzubereiten oder das Abschiebungsverfahren durchzuführen***, sofern die Haftgründe nach Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] noch bestehen***.

Or. en

Änderungsantrag 51
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41a – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Im Sinne dieses Artikels kann die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache im Rahmen ihres Mandats die Ressourcen der zuständigen Behörden ergänzen, indem sie unter anderem Rückführungsexperten zur Verfügung stellt, die Koordinierung der Rückführung und freiwilligen Rückkehr unterstützt, gemeinsame Rückführungsaktionen organisiert, den Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Rückkehrer erleichtert, die Identifizierung von Drittstaatsangehörigen und die Beschaffung von Reisedokumenten und die Überwachung der Rückführung in allen Phasen unterstützt.

Or. en

Änderungsantrag52
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 41b
	Personal im Verfahren an der Grenze
	(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das im Verfahren an der Grenze mitwirkende Personal unter allen Umständen über ein angemessenes Ausbildungsniveau verfügt. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Antragsteller in für das Verfahren an der Grenze genutzten Einrichtungen effektiven Zugang zu Nichtregierungsorganisationen haben.
	(2) Spätestens ... [sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] ersucht die Kommission die Asylagentur der Europäischen Union, in Zusammenarbeit mit nationalen Behörden und anderen Einrichtungen, Büros und Agenturen der Union Leitlinien zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Planung und Zuweisung von Personal in angemessener Stärke gemäß Absatz 1 zu erstellen. In den Leitlinien sind die durchschnittlichen Anforderungen für das Personal festgelegt, um in Hinblick auf die Personenzahl, die Art und die Qualifikationen den Anforderungen bei den Verfahren und der Aufnahme zu genügen.
	(3) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats, von Einrichtungen, Büros und Agenturen der Union wird gemäß Artikel 57a schnelle und maßgeschneiderte Unterstützung des Verfahrens an der Grenze insbesondere dann bereitgestellt, wenn die Zahl der Anträge in dem betreffenden Mitgliedstaat erheblich

ansteigt.

Or. en

Änderungsantrag 53
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 41c
	Koordinierung zwischen den Beteiligten am Verfahren an der Grenze
	(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle an den verschiedenen Phasen des Verfahrens an der Grenze beteiligten Akteure und Behörden, insbesondere nationale Behörden, die Kommission, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, gesetzliche Vertreter und Rechtsanwälte, sich sinnvoll koordinieren und Informationen austauschen.
	(2) Die für das Verfahren an der Grenze zuständigen nationalen Behörden führen eine Governance-Strategie ein, wenden geeignete Verfahren an und entwickeln Instrumente zur Unterstützung des Austauschs von Informationen über Antragsteller zwischen den zuständigen am Verfahren an der Grenze Beteiligten.
	(3) Die Kommission und die Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union können bewährte Verfahren feststellen und den Mitgliedstaaten einen Leitfaden zu diesem Artikel an die Hand geben.

Or. en

Änderungsantrag 54
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 41d
	Aufnahmebedingungen im Verfahren an der Grenze
	(1) Die Mitgliedstaaten stellen für Antragstellern an der Grenze gemäß ihrem nationalen Recht nach Maßgabe der Richtlinie XXX/XXX/EU [Neufassung der Richtlinie über Aufnahmebedingungen] geeignete materielle Aufnahmebedingungen und einen angemessenen Lebensstandard bereit. Besondere Aufmerksamkeit bedürfen Antragsteller mit besonderen Aufnahmebedürfnissen gemäß Artikel 20 der vorliegenden Richtlinie.
	(2) Die für das Verfahren an der Grenze genutzten Einrichtungen werden vollständig aus dem Unionshaushalt finanziert. Das umfasst den Bau, den Betrieb und die Instandsetzung vorhandener und künftiger Einrichtungen.

Or. en

Änderungsantrag 55
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gegen Rückkehrentscheidungen ***ist*** ein Rechtsbehelf bei demselben Gericht, innerhalb desselben Gerichtsverfahrens und innerhalb derselben Fristen, die für Entscheidungen gemäß den Buchstaben a bis d gelten, ***einzulegen***.	Gegen Rückkehrentscheidungen ***kann*** ein Rechtsbehelf bei demselben Gericht, innerhalb desselben Gerichtsverfahrens und innerhalb derselben Fristen, die für Entscheidungen gemäß den Buchstaben a bis d gelten, ***eingelegt werden***. ***Antragsteller werden ordnungsgemäß***

zeitnah über ihr Recht auf Rechtsmittel informiert.

Or. en

Änderungsantrag 56
Fabienne Keller
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Werden die Schriftstücke dem Gericht nicht ***so rechtzeitig*** vorgelegt, dass das Gericht ihre Übersetzung sicherstellen kann, so kann das Gericht die Berücksichtigung dieser Schriftstücke verweigern, wenn der Antragsteller ihnen keine Übersetzung beigefügt hat.	(6) ***Das Gericht berücksichtigt alle vom Antragsteller bereitgestellten Schriftstücke und Informationen.*** Werden die Schriftstücke dem Gericht nicht ***innerhalb einer angemessenen Frist*** vorgelegt, ***so*** dass das Gericht ihre Übersetzung sicherstellen kann, kann das Gericht die Berücksichtigung dieser Schriftstücke verweigern, wenn der Antragsteller ihnen keine Übersetzung beigefügt hat***, es sei denn, der Antragsteller kann die Verzögerung der Vorlage dieser Schriftstücke plausibel begründen***.

Or. en

Änderungsantrag 57
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Mitgliedstaaten sehen für Entscheidungen, die im Rahmen des Grenzverfahrens ergehen, ***nur*** eine Rechtsbehelfsinstanz vor.	(9) Die Mitgliedstaaten sehen für Entscheidungen, die im Rahmen des Grenzverfahrens ergehen, ***mindestens*** eine Rechtsbehelfsinstanz vor. ***Sieht ein Mitgliedstaat mehr als eine Rechtsbehelfsinstanz vor, sorgt er dafür, dass das Verfahren an der Grenze innerhalb der Zwölfwochenfrist gemäß Artikel 41 Absatz 11 abgeschlossen ist.***

Or. en

Änderungsantrag 58
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Der Antragsteller verfügt ab dem Tag, an dem ihm die Entscheidung mitgeteilt wurde, über eine Frist von mindestens fünf ***Tagen***, um einen Antrag auf Verbleib im Hoheitsgebiet bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf zu stellen;	a) der Antragsteller verfügt ab dem Tag, an dem ihm die Entscheidung mitgeteilt wurde, über eine Frist von mindestens fünf ***Werktagen***, um einen Antrag auf Verbleib im Hoheitsgebiet bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf zu stellen.

Or. en

Änderungsantrag 59
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 5 – Buchstabe e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	e) Der Antragsteller wird ordnungsgemäß zeitnah über das Recht auf Rechtsmittel im Sinne dieses Absatzes informiert.

Or. en

Änderungsantrag 60
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei Folgeanträgen ***können die Mitgliedstaaten*** abweichend von Absatz ***6*** Buchstabe d im nationalen Recht vorsehen, dass der Antragsteller ***unbeschadet der Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung*** nicht zum Verbleib berechtigt ist, wenn der Rechtsbehelf lediglich eingelegt wurde, um die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung, die zur unverzüglichen Abschiebung des Antragstellers aus dem Mitgliedstaat führen würde, zu verzögern oder zu vereiteln und es für das Gericht sofort ersichtlich ist, dass keine neuen Elemente gemäß Artikel 42 Absatz 4 vorgebracht wurden.	(6) ***Unter uneingeschränkter Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung können die Mitgliedstaaten*** bei Folgeanträgen abweichend von Absatz ***5*** Buchstabe d im nationalen Recht vorsehen, dass der Antragsteller nicht zum Verbleib berechtigt ist, wenn der Rechtsbehelf lediglich eingelegt wurde, um die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung, die zur unverzüglichen Abschiebung des Antragstellers aus dem Mitgliedstaat führen würde, zu verzögern oder zu vereiteln und es für das Gericht sofort ersichtlich ist, dass keine neuen Elemente gemäß Artikel 42 Absatz 4 vorgebracht wurden.

Or. en

Änderungsantrag 61
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 57a
	Rolle der Einrichtungen, Büros und Agenturen der Union
	(1) Die im Bereich des Asyl- und Migrationsmanagement tätigen Einrichtungen, Büros und Agenturen der Union unterstützen die Mitgliedstaaten und die Kommission intensiv, um die ordnungsgemäße Umsetzung und Funktionsweise dieser Verordnung und dabei insbesondere der Bestimmungen in Bezug auf das beschleunigte Prüfungsverfahren gemäß Artikel 40, das Grenzverfahren für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz gemäß Artikel 41 und das Rückkehrverfahren an der Grenze gemäß

Artikel 41a sicherzustellen.

Im Sinne des Unterabsatzes 1 können die darin genannten Einrichtungen, Büros und Agenturen der Union nationalen Behörden Analysen, Expertenwissen und operative Unterstützung zur Verfügung stellen und Überwachungs- und Bewertungsmaßnahmen durchführen. Insbesondere die Asylagentur der Europäischen Union, die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte spielen bei der Anwendung dieser Richtlinie eine zentrale Rolle.

(2) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats kann eine Einrichtung, ein Büro oder eine Agentur der Union diesen unterstützen. Die Kommission oder ein Organ, eine Einrichtung oder sonstige Stelle der Union kann einem Mitgliedstaat von sich aus Unterstützung anbieten. Bieten die Kommission oder ein Organ, eine Einrichtung oder sonstige Stelle der Union einem Mitgliedstaat Unterstützung an, berücksichtigt dieser das Angebot in angemessener Weise. Der betreffende Mitgliedstaat kann das Angebot annehmen, ändern oder ablehnen. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission zeitnah seine begründete Entscheidung über die Annahme, Änderung oder Ablehnung des Vorschlags mit.

(3) In Zusammenarbeit mit nationalen Behörden können Einrichtungen, Büros und Agenturen der Union die folgenden Aufgaben ausführen:

a) Operative Unterstützung in allen Phasen der Asyl- und Rückkehrverfahren durch Einsatz von Personal vor Ort mit folgenden Aufgaben:

i) Zeitnahe Bereitstellung von Informationen für Antragsteller über ihre Verfahrens- und Grundrechte;

ii) Durchführung von Prüfungen der Schutzbedürftigkeit und Berechtigung zur

Feststellung des entsprechenden Verfahrens;

iii) Durchführung von Befragungen und Bereitstellung von Dolmetschdiensten;

iv) Prüfung der Asylanträge und Vorbereitung der erstinstanzlichen Entscheidungen;

v) Unterstützung der nationalen Behörden bei Rückkehrmaßnahmen;

vi) Unterstützung und Beratung nationaler Behörden bei der Organisation und Verwaltung der Verfahren an der Grenze, insbesondere in Hinblick auf Aufnahmebedingungen und -verfahren, Prüfungen der Schutzbedürftigkeit und die Überwachung der Grundrechte;

b) Unterstützung der Schulungsmaßnahmen für das Personal in verschiedenen Phasen der Verfahren an der Grenze;

c) Erstellung von Expertenanalysen und Austausch verlässlicher Informationen auf Unionsebene, insbesondere im Bereich der Herkunftsstaatanalysen;

d) Ausführung regelmäßiger Überwachungs- und Bewertungsaufgaben, insbesondere in Hinblick auf die Bestimmungen für Aufnahme, Verfahrensrechte oder Inhaftnahme;

e) Erarbeitung von Empfehlungen für die Verbesserung und Anpassung des Verfahrens an der Grenze auf der Grundlage der Überwachungs- und Bewertungsaktivitäten.

(4) Internationale Organisationen wie der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen oder die Internationale Organisation für Migration können im Rahmen ihres Mandats und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Mitgliedstaaten im

Verfahren an der Grenze unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 62
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 57b
	Überwachung der Anwendung des Verfahrens an der Grenze
	(1) Die Kommission überwacht regelmäßig die Anwendung des Verfahrens an der Grenze auch unter besonderer Berücksichtigung der folgenden Aspekte:
	a) Der Zugang aller zuständigen Akteure zu den für ein Verfahren an der Grenze genutzten Einrichtungen;
	b) Aufnahmebedingungen und bestimmte Vorschriften für die Verfahren an der Grenze;
	c) die Achtung der Verfahrensrechte, wie etwa der Zugang zu Informationen, Rechtsbeistand und rechtlicher Vertretung und Dolmetschdiensten oder das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf;
	d) Qualität der Entscheidungsfindung im Verfahren an der Grenze;
	(2) Die Kommission warnt einen Mitgliedstaat, wenn die Kapazität eines gemäß Artikel 41 Absatz 14 von ihm gemeldeten Standorts vorübergehend nicht ausreicht, um Antragsteller zu bearbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 63
Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 57c
	Überwachung der Grundrechte im Verfahren an der Grenze
	(1) Mutmaßliche Fälle der Nichteinhaltung von Grundrechten im Verfahren an der Grenze für die Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz gemäß Artikel 41 und im Rückkehrverfahren an der Grenze Verfahren gemäß Artikel 41a werden im Rahmen des unabhängigen Überwachungsmechanismus in Absatz 2 dieses Artikels ordnungsgemäß untersucht.
	(2) Die Kommission richtet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die über Überwachungsbefugnisse verfügen, insbesondere die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, die Asylagentur der Europäischen Union und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, einen unabhängigen Überwachungsmechanismus ein. Ziel des Mechanismus ist:
	a) Sicherstellung, dass alle am Verfahren an der Grenze Beteiligten während des Verfahrens an der Grenze das Recht der Union und internationales Recht einhalten;
	b) gegebenenfalls Sicherstellung der Einhaltung der europäischen Vorschriften für die Inhaftnahme von Personen, insbesondere Vorschriften bezüglich der Haftgründe und -dauer;
	c) Sicherstellung, dass mutmaßliche Grundrechtsverstöße im Zusammenhang

mit den Asyl- und Rückkehrverfahren an der Grenze, auch im Zusammenhang mit dem Zugang zum Asylverfahren und dem Grundsatz der Nichtzurückweisung, wirksam und unverzüglich untersucht werden.

Die Kommission trifft angemessene Vorkehrungen für die Gewährleistung der Unabhängigkeit des Überwachungsmechanismus nach Unterabsatz 1.

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte gibt der Kommission allgemeine Leitlinien für die Einrichtung des Überwachungsmechanismus nach Unterabsatz 1, auch zur unabhängigen Funktionsweise des Mechanismus, der angewandten Überwachungsmethoden und den geeigneten Schulungsprogrammen, an die Hand.

Die Kommission kann einschlägige nationale, internationale und nichtstaatliche Organisationen und Organe einladen, bei der Überwachung im Rahmen des Überwachungsmechanismus nach Unterabsatz 1 mitzuwirken.

(3) Wird bei der Überwachung im Rahmen des Überwachungsmechanismus nach Absatz 2 festgestellt, dass gegen Grundrechte verstoßen wurde, verhängt die Kommission geeignete und angemessene Sanktionen.

Or. en